

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt ab dem 13. Februar 2006 den Namen "Göttinger Linke:" und hat seinen Sitz in der Stadt Göttingen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

## § 2 TÄTIGKEITSBEREICH, VEREINSZWECK

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Göttingen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, wirkt im kommunalpolitischen Bereich und nimmt als Wählergemeinschaft an den Gemeinde, bzw. Kreiswahlen beider oder einer Gebietskörperschaft teil.

## § 3 IDEELLE MITTEL

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

Die Diskussion und Beschlussfassung über politische Themen, insbesondere kommunalpolitische Angelegenheiten, die von allgemeinem Interesse sind; Regelmäßige Mitgliederversammlungen bzw. Diskussionsrunden zu speziellen, politischen Themen bzw. konkrete kommunalpolitische Angelegenheiten.

## § 4 MATERIELLE MITTEL

Zur Erreichung des Vereinszwecks sammelt der Verein finanzielle Mittel an und verwaltet diese nach kaufmännischen Grundsätzen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Spenden
- Geldwerte Leistungen und Tätigkeiten.
- Erlösen aus Anlass der Vereinsaktivitäten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 14 Jahren werden, die sich zu demokratischen, freiheitlichen, sozial-emanzipatorischen und internationalistischen Grundsätzen bekennen und sich an der Tätigkeit des Vereins beteiligen.

*Kollektive Mitglieder können politischen Parteien, Wählervereinigungen, eingetragene Vereine, aber auch Initiativen und Bündnisse werden.*

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme von ordentlichen und kollektiven Mitglieder entscheidet der Sprecher\*innenkreis. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in dem Verein und in einer neonazistischen Partei, Gruppierung, etc. schließen sich aus.

## § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Kollektive Mitglieder haben keine Wahlrechte. Sie fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines gemeinschaftlichen Spendenbeitrages.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Soweit ein kollektives Mitglied im Verein aufgenommen wird, haben alle natürlichen Personen, die Mitglieder eines kollektiven Mitglieds sind, das aktive und passive Wahlrecht.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern des kollektiven Mitglieds zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder des kollektiven Mitglieds sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Die ordentlichen und kollektiven Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Spendenbeitrag zu leisten. Im Jahr der Aufnahme als Mitglied, ist der gesamte Spendenbeitrag eines Kalenderjahres zu entrichten.

Der Spendenbeitrag für kollektive Mitglieder beträgt € 100,00 im Kalenderjahr.

Der Spendenbeitrag für ordentliche Personen beträgt € 10,00 im Kalenderjahr.

Natürliche Personen die einem Kollektivmitglied des Vereins angehören, selber aber nicht ordentliches Mitglied des Vereins sind, haben keinen Spendenbeitrag zu entrichten.

Die ordentlichen und kollektiven Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist dem Sprecher\*innenkreis schriftlich zu erklären. Er kann nur mit Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Abmeldung muss bis zum 1. November dem Sprecher\*innenrat zugehen.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

## § 8 AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Ausschluss eines ordentlichen oder kollektiven Mitgliedes erfolgt durch die Sprecher\*innenkreis, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins grob schädigt.

Der/die von dem Ausschlussverfahren Betroffene wird durch den Sprecher\*innenkreis schriftlich von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt. Ab Absendung der schriftlichen Mitteilung bis zur Ausschlussentscheidung durch den Sprecher\*innenkreis ruht die Mitgliedschaft des ordentlichen bzw. kollektiven Mitglieds.

In einem vom Sprecher\*innenrat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder ausgesprochenen Beschluss wird das grob schädigende Verhalten des Mitglieds festgestellt. Vor einem solchen Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sollte ein entsprechender Beschluss durch den Sprecher\*innenrat erfolgen, ist dieser dem betroffenen Mitglied durch den Sprecher\*innenkreis schriftlich bekanntzumachen.

Dem/ der Betroffenen steht das Recht zu, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung die Mitgliederversammlung anzurufen. Ihm/ihr wird Gelegenheit gegeben auf der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Nach Verstreichung dieser Frist oder einer Entscheidung der Mitgliederversammlung im Sinne des Ausschlussbeschlusses, tritt die Entscheidung in Kraft. Sämtliche Rechte und Ansprüche, die aus der Mitgliedschaft entspringen, sind mit Wirksamkeit des Ausschlussbescheides außer Kraft.

## § 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlungen,  
der Sprecher\*innenkreis,  
der/die Rechnungsprüfer\*innen  
der/die Kassierer\*innen.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist höchste Entscheidungsgremium des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung organisiert alle wesentlichen Entscheidungsprozesse des Vereins demokratisch, berät über die Initiativen und Vorschläge in einer sachlichen Streitkultur und trifft die wesentlichen personellen Entscheidungen des Vereins.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Sprecher\*innenkreises und der Rechnungsprüfer\*innen;
- sowie des/r Kassierer\*innen;
- Entlastung des Sprecher\*innenkreises;
- Abänderung der Satzung;
- Wahl der Mitglieder des Sprecher\*innenkreises sowie evt. Beisitzer;
- Ausschluss von Mitgliedern nach Anrufung der Mitgliederversammlung;
- Festlegung der Spendenbeiträge;
- Bildung von Untergliederung mit eigenen Rechten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Sprecher\*innenkreis unter Angabe der Tagesordnung per eMail und Veröffentlichung in der Monatsschrift "Göttinger Blätter". Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor deren Abhaltung dem Sprecher\*innenkreis zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Sprecher\*innenkreises, bzw. ein von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Sprecher\*innenkreises zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Untergliederungen mit eigenen Rechten bilden.

## § 11 SPRECHERINNENKREIS

Der Sprecher\*innenkreis besteht aus fünf bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Er soll quotiert zusammengesetzt sein, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen zur Verfügung stellt.

Die Tätigkeit der Sprecher\*innen erfolgt ohne Vergütung, sie ist ehrenamtlich.

Der Sprecher\*innenkreis legt in seiner Eigenschaft als Koordinator der Aktivitäten des Vereins seine Arbeit so an, dass die Mitgliedschaft umfassend in die praktische Arbeit und die Entscheidungsprozesse einbezogen wird. Dem Sprecher\*innenkreis obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

*Zwei Mitglieder des Sprecher\*innenkreis gemeinsam vertreten die Wähler\*innengemeinschaft.*

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Verein Verpflichtungen in Höhe von über 500 € eingeht, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Sprecher\*innenkreis.

Die Mitglieder des Sprecher\*innenkreises werden in der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion aller Sprecher\*innen dauert zwei Jahre, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuvor einen neuen Sprecher\*innenkreis wählt.

Der Sprecher\*innenkreis kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung der vierzehntägigen Einladungsfrist weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist gehalten, bei grundlegenden Fragen in dieser Weise zu verfahren.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen, innerhalb von 4 Wochen vom Sprecher\*innenkreis einzuberufen.

Der Sprecher\*innenkreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 12 KASSIERERINNEN

Der/die Kassierer\*innen wird/werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihm/ihr/ihnen obliegt die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/sie ist/sind darüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist von dem/der/den Kassierer\*innen über die Kassenführung einmal im Jahr zu berichten. Im Rahmen weiterer Mitgliederversammlung ist auf besonderen Antrag von mehr als fünf Mitgliedern von dem/der/den Kassierer\*innen über die Kassenführung zu berichten.

### § 13 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Der/die Rechnungsprüfer\*innen wird/werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihm/ihr/ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Mitglieder des Sprecher\*innenkreises gelten für den/die Rechnungsprüfer\*innen sinngemäß.

### § 14 VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereines "Göttinger Linke" kann nur von einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die kollektiven Mitglieder des Vereines.

Das Vereinsvermögen darf nur für die im § 2 angeführten Zwecke verwendet werden.

Beschluss der Göttinger Linke - Mitgliederversammlung. Göttingen, März 2006

Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.5.2009

Änderung m. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2016

Änderung m. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2017